

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

B. Dekanat Cloppenburg - die Pfarren Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen,
Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen

Willoh, Karl

Köln, 1898

B. Die lutherische Zeit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5232

schule. In älteren Urkunden heißt das südliche Ende dieses Platzes Rūchenstette, das nördliche an der Straße Gildebrink (siehe S. 121.) Die mittelalterlichen Bruderschaften, auch Gilden genannt, hatten ihre kirchlichen Feiern, ihre Stiftungen für Verstorbene, aber auch ihre mit Mahlzeiten, Spiel und Tanz verbundenen weltlichen Feiern, und sicherlich hat von den letztern der Gildebrink seinen Namen erhalten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch die sogenannten Innungen, die man ehemals ebenfalls Gilden nannte, ihre Zusammenkünfte und Beratungen dort gehabt haben. Der Gildebrink war überhaupt der Versammlungsplatz der Bürger und Gilden geistlichen und weltlichen Charakters, stand dort doch noch bis ins 19. Jahrh. hinein auch das Rathaus. Daß der Gildebrink nicht ausschließlich den sogenannten Innungen der Handwerker und Kaufleute diene, beweiset der Umstand, daß auch in Bestrup im 18. Jahrh. ein Gildebrink sich findet. Man wird aber am letzteren Orte im Mittelalter unmöglich eine Handwerker-Innung gekannt haben. Wie groß die Zahl der kirchlichen Gilden in Lönigen war, welche Namen sie führten, ist leider nicht zu erfahren, nur eine, die St. Annä-Bruderschaft, ist bekannt, weil zu ihren Gunsten der Mitstifter der st. Annae Vikarie, Joh. von Elmendorf, 1496 eine Stiftung machte (siehe Kapitel Vikarie ad st. Annam). Der 1543 eingeführte Protestantismus machte den Bruderschaften ein Ende. Am Sonntage Palmorum 1549 erklärt Franz von Waldeck, Bischof von Münster und Osnabrück, daß sein Drost zu Cloppenburg, Wilke Steding, mit dem Kirchspiel und der Wief Lönigen in Unterhandlung stehe, wonach diese ihm 3 Malterfaat Land, im Kirchspiel Lönigen und der Wief belegen und „etlichen Gilden gehörig, deren Einkünfte zu Gildebieren u. s. w. verthan und verzehrt seien“, verkaufen und das dafür gewonnene Geld zur Ehre Gottes wieder anlegen wolle. Bischof Franz giebt seine Genehmigung zum Verkauf unter der Bedingung, daß das aus dem Verkauf gewonnene Geld nicht wieder zu Gildegastereien, sondern zur Ehre Gottes und der Armen Unterstützung angelegt und gebraucht werde. (Pfarrarchiv Lönigen.)

B. Die lutherische Zeit. *Vom 1543 - 1613 = 70 Jahre*

Am 8. März 1608 sagt Küster Berndt Olthof in Lönigen



aus, er wäre jetzt an die 48 Jahre Küster in Lönningen, und nennt seinen Vater „gewesenen Pastor“ in Lönningen. Formell wurde der Protestantismus erst 1543 durch Bischof Franz von Waldeck eingeführt. Nehmen wir nun an, B. Olthof wäre mit 20 oder 30 Jahren Küster geworden, dann muß Pastor Olthof bald nach Johann Veneken in den Besitz der Pfarre getreten sein, und er fiel noch in die kath. Zeit.

Am Mittwoch vor Paschen 1544 machte der Drost Wilke Steding vor dem Richter Strieker in Lönningen eine Armenstiftung. Als Zeuge fungierte „Herr Thole Arkenau.“ Was er war und wo er stand, wird nicht gesagt. Die Bezeichnung Herr weist auf einen Geistlichen hin; später ist ein Thole oder Ptolomäus Arkenau Pastor in Lönningen.

Im Jahre 1590 klagt Pastor Ptolomäus Langhorst wider einige Eingeseffenen des Kirchspiels wegen Einbehaltung eines Pröven. (S. 150 Anm. 4) Die verklagten Eingeseffenen berufen sich für ihre Weigerung, den Pröven auszuliefern, auf die Gepflogenheit, die bezüglich desselben „unter Herrn Johann Nake, Vicecurat zu Lönningen, darauf unter dessen successor (Arkenau) und hierauf unter dem jetzigen Pastor (Langhorst)“ bestanden habe. Demnach haben nach einander 3 Pastöre: Nake, Arkenau und Langhorst Lönningen pastoriert, und es ist nun unsere Aufgabe, die Zeit ihrer Thätigkeit in Lönningen festzustellen.

Johann Nake, „Pastor tho Loenygen“, erscheint nach Nachrichten im Pfarrarchive Lönningen 1550 am Mittwoch nach Reminiscere (13. März) mit den Ratleuten vor dem Lönninger Richter Heintr. Strieker.

„Ptolomäus Arkenouwe, nu tor Thyd pastor in Lönnygen“, überläßt 14. März 1551 (dusen vyffhundert eyn und vofftig up Sunte Lucien dach) einen Kirchengarten an einen Lönninger Eingeseffenen gegen einen jährlichen Kanon von ¹/₂ Ort- ricksdaler auf Lebenszeit. ¹) Ratleute sind: Hermann Bouwer to Wachtum, Henrick tom Barwick, Robbeken Kramer to Lönninge, Brun Claves to Ehren. 1621 bewohnte das in dem

¹) Konsens bestätigt von Pastor Langhorst und Provisoren 1602, ferner von Hugo von Bachumb und den Ratleuten Joh. Krull, Joh. Brüggemann und Arens Johann 1621. 1602 waren die Ratleute gewesen Gerd Burtage, Albert Karnbrock, Arens Johann.

Garten erbaute Haus Lampe Cloppenborch Tobe. (Pfarrarchiv Lönningen.) 1552 am Dienstage nach Johannes Baptista erscheint Pastor Ptolomäus Arkenau mit den Ratleuten vor dem Richter Strieker wegen Übergabe des Hebbelen Hinrichs Erbe in Lodb-bergen, bewohnt von Holtröbken. 1557 stoßen wir nochmals in einer Urkunde auf Arkenau. Thole Arkenow oder Arkenau ist Pastor in Lönningen geblieben bis zu seinem Tode. Denn sein Nachfolger Thole Langhorst bemerkt in einer Streitschrift wider die Wiek, sein Vorgänger Arkenau habe kurz vor seinem „tötlichen Abgange“ noch Rechnung abgelegt von der Kanzel über sein Amt als Schatzungsnehmer. Als das Sterbejahr Arkenaus muß das Jahr 1572 oder 1573 angesehen werden, weil sein unmittelbarer Nachfolger Langhorst das Jahr 1573 das „erste seiner Pastorat“ in Lönningen nennt. Auch beginnen mit St. Katharinentag 1573 die von Langhorst aufgestellten Schatzungsregister.

Auffällig in der Geschichte Arkenaus ist die Thatsache, daß er 1544 in Lönningen als Zeuge auftritt, im März 1551 als Pastor dort gefunden wird, während im März 1550 ein Pastor Nacke an der Spitze der Gemeinde steht. Sollte Nacke sein Vertreter gewesen sein, und der Umstand, daß dieser in der Langhorstschen Klage von 1590 „Vicecurat“ genannt wird, möchte dafür sprechen, dann hätten wir Arkenau wenigstens von 1544 an als Lönninger Pastor anzusehen. Daß Nacke längere Zeit die Pfarrei verwaltete, dafür spricht, daß die von Langhorst 1590 verklagten Eingeseffenen sich auf eine unter Nacke bestandene Gepflogenheit bezüglich des von Langhorst prätendierten Prövens berufen konnten.

Ptolomäus Langhorst hat die Pfarre Lönningen über 40 Jahre bedient, er starb bald nach seiner Absetzung durch den Kommissar Hartmann. Langhorst hatte nur die niederen Weihen empfangen. Nach einem Briefe seines Sohnes vom 19. Mai 1617 war bei seinem Pfarrantritt die Messe schon abgeschafft. Denn Langhorst jun. schreibt: „Als aber bei eingefallener Reformation, allbereit bei Lebzeiten meines Vaters Antecessoris, die Celebration der alten Miffen in gänzlichen Abgang gekommen, und hat mein Vatter seliger, Pastor zu Lönningen, sowie sein Vorgänger keine Messe mehr gehalten.“ Im Lagerbuche der Pfarre Lönningen findet

sich der Vermerk: Beim Abbruch der Löninger Kirche, 1809, fand sich ein Leichenstein mit der Aufschrift: „Stolomäus Langhorst, fünf und vierzig Jahre Evangelischer Pastor zu Lönigen; auf diesem Stein stand Pastor mit seiner Frau ausgehauen mit der Überschrift über dem Pastor: „Christus ist mein Leben,“ über dessen Frau: „sterben ist mein Gewinn.“ Die 45 Pfarramtjahre des Langhorst lassen sich aber schlecht unterbringen. Er selbst nennt das Jahr 1573 das erste seiner Pastorat in Lönigen. Am Mittwoch nach dem 4. Sonntag nach Trinitas 1574 tritt er in einer Urkunde als Pastor auf, und Februar 1615 war er tot, da Dr. Hartmann in einem Briefe vom 10. Februar 1615 von seiner Witwe spricht. Ferner sagt die Witwe Langhorst am 31. Mai 1616, daß sie das von ihrem Manne bei der Wehdum gebaute Haus „nach seinem Absterben eine Zeit von Jahren innegehabt habe.“ Hiernach mußte Langhorst bald nach seiner Absetzung, die nach Hartmanns Akten Ende Oktober 1613 erfolgte, gestorben sein. Hat man demnach die Inschrift auf dem Leichensteine richtig gelesen, dann ist dieselbe vielleicht dahin zu verstehen, daß Langhorst vor 1573 als Kaplan oder Adjunkt (Vicecurat) in Lönigen gestanden hat.¹⁾

Der Prediger Langhorst hatte 2 Kinder, ein Sohn war später luther. Pastor in Oldenburg.²⁾ Als er zuerst in Lönigen austrat, mag man ihn mit offenen Armen aufgenommen haben, als er dort seine Augen für immer schloß, war er der bestgehaßte Mann in der Gemeinde. Die Prozesse, die er mit der Gemeinde und anderen geführt hat, bilden einen ganzen Aktenstoß. Langhorst wußte, was er wollte, und ging energisch, oft rücksichtslos auf sein Ziel los, ein Herrschertalent, andere möchten es vielleicht Despotismus nennen, war ihm angeboren,

¹⁾ In einem Zeugenverhör vom Jahr 1651 über das Menslager Missaticum sagt primus testis Wilke Olthof, Sohn des Berndt Olthof, Küster zu Lönigen, daß er den Pastor Langhorst gekannt habe und von demselben zur Taufe gehalten, et forte est, von ihm getauft sei. Zeuge erklärt, beinahe 80 Jahre alt zu sein. Hiernach (es kommt darauf an, wie das Wörtchen „beinahe“ zu fassen ist) ist es nicht ausgeschlossen, daß Langhorst schon 1570 oder 71 in Lönigen war.

²⁾ Generalsuperintendent Math. Cadovius zu Oldenburg ließ 1661 eine Leichenpredigt drucken, gehalten über Magister Gerlach Langhorst aus Apoc. XI, 13.

und man könnte zuweilen versucht sein, seine Rührigkeit zu bewundern, wenn sich nicht in dem Bilde, das die hinterlassenen Schriftstücke uns gezeichnet haben, zu viele Züge vorfänden, die ihn uns im Grunde unsympathisch machen. 1577 löste er die verfestete „Kerckenwische“ bei Schnetlage mit seinem Gelde wieder ein; da erst 1621 seine Erben genötigt wurden, sie wieder herauszugeben, liegt der Verdacht in Anbetracht der sonstigen Geschäftspraktiken des Langhorst nahe, daß er sie hat für sich behalten wollen. (S. 171 Anm.) 1590 kam er in einen Prozeß mit dem Kirchspiel wegen des 4. Pröven. (S. 150 Anm. 4)

Zur selben Zeit, wo der lutherische Pastor in Essen sich einen Teil des Gosekamps aneignete, um darauf für seine Witwe und Kinder eine Behausung zu bauen, brachte auch Langhorst ein Stück von der Pastoratmarsch an sich, um darauf ein Haus für seine Frau aufzurichten, falls er früher oder später mit dem Tode abgehen sollte. Am Abende Mathäi Apostoli des Jahres 1601 bezeugten Wilke Steding, Drost zu Cloppenburg, und Gottfried von Heiden, Rentmeister daselbst, daß zwischen dem Pastor Langhorst und den derzeitigen Provisoren Gerd Burlage, zugleich Bürgermeister zu Lönningen, Albrecht Karnbrock zu Angelbeck, Johann Camper zu Bunnan und Arendts Johann zu Werwe mit Fürwissen der Kirchspielsleute folgendes beschlossen worden: Pastor Langhorst erhält einen Placken am Ende der Pastoreimarsch, an der Würde belegen, nächst dem Lande, das dem adeligen Hause Huckelrieden gehört, für sich und seine Erben eigentümlich, um darauf ein Haus zu zimmern. Dagegen giebt Langhorst an die Pfarrei zurück, damit diese nicht durch die Abtretung geschädigt werde, einige Stücke Eschland, ihm eigentümlich, 6 Scheffelsaat groß, zwischen dem Borkhorner Wege und Dopps Land gelegen, und sollen diese Stücke Land für immer bei der Pfarre verbleiben. Weiter bezeugen die genannten Amtsleute: Weil Pastor Langhorst begehrt habe, daß auf dem nächsten Göding ein Ausschuß von unparteiischen Leuten gewählt werden möge, der die eingetauschten Stücke besichtigen und ästimieren solle, und demgemäß verfahren worden, indem unter Zuziehung der obengenannten Provisoren und des Lönninger Richters Bernard Striecker aus dem Bunner Viertel Lampe Johann zu Hagel, aus dem überhäufigen Viertel Lampe zu Ehren, aus dem Glübbiger Quartier Deithardts Johann



zu Helminghausen, aus dem Bodener, Lotberger und Benstorpfer Quartier Heinrich Rode zu Boden gewählt und deputiert seien, welche dann die Stücke im Esch und den Marschplacken besichtigt und erklärt hätten, daß erstere größer und besser wären als der Marschplacken, und daß man die Permutation mit Dank annehmen müsse, so hätten sie, die Amtsleute, nicht umhin können, zu dem Tausche den Konsens zu erteilen. Das Aktenstück ist unterschrieben von Wilke Steding, Gottfried von Heiden, Ptolomäus Langhorst und Berndt Strieker, Richter. — Feria tertia post Crispini et Crispiniani 1601 erfolgte die Zustimmung des Archidiacons Ludolph von Barendorf und unter dem 6. November 1605 die Zustimmung des Abtes von Corvey zu dem Tausche.

Wenn es im vorstehenden Schriftstücke heißt, der Tausch wäre mit Fürwissen bzw. Bewilligung der Kirchspielsleute zustande gekommen, so war das nicht der Wahrheit gemäß. Der Tausch war zwischen den Amtsleuten und dem Pastor, welcher letzterer von den Vöningern der Fischer des Drostens genannt wurde, weil er demselben regelmäßig die Fische in die Küche lieferte, abgefartet worden. Die Provisoren waren einfach gefügige Werkzeuge des Langhorst, da dieser nur solche zu dem Amte wählte, die ihm nicht in die Karten gucken konnten, überhaupt ihm nicht zu widersprechen wagten. Auch war auf die Deputierten des Göding ein Druck ausgeübt worden. Dies sollte sich auch bald zeigen. In der Wiek und im Kirchspiel entstand nach der Abtretung des Marschplackens eine große Erregung, die derart anwuchs, daß man sich dahin vereinigte, dem Pastor das Haus, das er alsbald auf dem ihm überlassenen Pfarrgrunde errichtet hatte, bei Nachtzeit wieder niederzureißen. Langhorst geriet in Angst, rief die Provisoren beisammen und übergab ihnen noch 32 Rthr. aus seiner Tasche als Zugabe zu den von ihm der Pfarre überwiesenen Eschstücken, was wohl beweiset, daß er den Placken in der Marsch billig genug erlangt hatte. In dem hierüber aufgenommenen Protokoll bescheinigten die Provisoren Albert Karnbrock zu Angelbeck, Johann Camper zu Bunnan, Johann Ahrends zu Werwe und Gerhard Burlage zu Vöningen, daß Pastor Langhorst, obgleich er durch Tausch eines Stückes von der Marsch, an der Würde gelegen, mit 6 Scheffelsaat Ackerland genug

gethan habe, dennoch zum Überfluß und freiwillig 32 Thaler überher gegeben. Diese Summe hätten sie bei Gerd Holtkamp in Bunnen belegt, solle für immer bei der Pastorat in Lönningen verbleiben, und habe der Pastor die Zinsen zu genießen. Das Schriftstück ist abgefaßt am 10. April 1604. Um seiner Sache ganz sicher zu sein, holte Langhorst auch noch die Genehmigung von Corvey ein, die, wie schon bemerkt, unter dem 6. November 1605 gegeben wurde.

Dieser Erwerbung war schon eine andere vorausgegangen. Am Dienstage nach Sexagesima 1602 war auf dem Kirchhofe zu Lönningen ein Übereinkommen getroffen zwischen dem frommen und ehrbaren Stolumäus Langhorst, Pastor zu Lönningen, und den sämtlichen Kirchspielsleuten, danach letztere eingewilligt hatten, inmaßen gedachter Langhorst sich seit langen Jahren als ein getreuer Seelsorger erwiesen, daß Pastor Langhorst für sich, seine Hausfrau und beiden Kinder einen Plack auf dem Kirchhof erhalte mit anliegenden Mauern zwischen dem fürstlichen Jagdhaufe und der Schule gelegen, davon die eine Seite an dem Gang zum Kirchhof, die andere an dem Gildebrink gelegen. Der Pastor könne auf diesem Plack ein Haus bauen mit Thüren und Fenstern zum Kirchhof hin, mit dem Beding, daß mit dem Bebauen des Plazes dem Kirchhof kein Schaden geschehe. Andernfalls sollte es den Kirchspielsleuten zustehen, die Thüren zuzunageln.

Das über die Abtretung des Kirchhofstückes aufgenommene Protokoll datiert ebenfalls vom Dienstage nach Sexagesima 1602. Übrigens war der Platz, eine alte Spiekerstätte, schon 1582 an Langhorst übergeben (S. 120). 1602 wurde die Übergabe des Grundstückes rechtskräftig gemacht.

In einen höchst unerquicklichen Streit geriet Langhorst um 1604 mit der Wiek, der bis zu seinem Tode dauerte und eine solche Erbitterung bei den Wiekseingewessenen hervorrief, daß der Prediger sich in seinem Hause nicht mehr sicher fühlte und um militärischen Schutz bei den Untsleuten nachsuchen mußte. Es war in damaliger Zeit Sitte, daß die Kirchspielschakung von den Pastören und Provisoren gehoben und von denselben entweder an den Rentmeister in Cloppenburg oder nach Münster an den Pfennigmeister abgeführt wurde. Im Jahre 1604

weigerte sich die Wief, noch ferner an den Pastor die Schätzung zu zahlen.

Aus dem schon erwähnten Ausgabe- und Einnahmepbuch der Kirchenprovisoren mögen folgende Eintragungen aus dem Jahre 1604 hierher gesetzt werden:

„Alse de Ingesethenen der wyck van wegen eren schatlinge, de se na olden gebrueke nicht betalen wollen, sich wedder pastor, provisoren vnd dat kerpsel upgelehnet, oc huirluide up den Kerckhave in den spikern schützen vnd verdedigen wollen, der Kercken vnd Kerckhave to nadele, so hebbe wy deshalven an de heren Amptluiden na der Cloppenborch sich versöget vnd assistenz gebeden, sonderlick tho beschütlinge des kerckhaves. Ist tho der tydt in des hern Rentmeisters huse vertert . . . 1 Daler.

„Noch den soldaten uppen Amthuse verehrt . . . 6 ft.

„Alse im Juli Mandags de pastor, provisoren vnd veer mannß van dem kerpsel, thom utschot vorordnet gegen de Ingesethenen der wyck, de doch nicht erschienen, sondern alse ungehorsame uthgebleven, na der Cloppenborch gevordert worden, hebbe dasulven mit den vorluiden vnd perden in alles vertert 2 Daler.

„Noch in der wedderkumpt vyf personen up der wedem malthydt gehalten und vertert 22 ft.

„Noch to vörlone 1 Daler.

„Alse de Ingesethenen der wyck van erer weddersetzlichkeit nicht abstan wollen, sind Pastor vnd Kernebrock als Rathmann deswegen am 21. Augusti na Münster getagen vnd den hern pennickmeister, wo oc de thogeordneten heren eren gegenbericht vorgebracht, oc van denselven guden Beschedt erlanget, wellichen doch wyck nicht pareren wollen, sint darup düsse Unkosten gelopen:

„In der uth vnd wedderreise vertert . . . 2 Daler.

„Noch de perde an hoy, havern vnd brode . . . 2 Daler.

„Noch tho müenster in alles vertert . . . 6 Daler 8 ft.

„Noch vor de ausschrevunge uses Gegenberichtes gegeben 1 Daler.

„Noch einen Advokaten tho rade getagen vnd densulven verehrt 2 Daler.

„Noch tho vörlone 3½ Daler.

Die Untersuchung ließ hierauf Vernehmungen darüber anstellen, wie es mit der Schätzungserhebung in Bechta, Meppen, Lastrup, Lindern und Essen gehalten werde, wobei sich dann herausstellte, daß man überall den Predigern als Receptoren grollte, weil man überall die Beobachtung gemacht haben wollte, daß ein Teil der Steuern in ihre Taschen geflossen war. Die Eingefessenen der Wiek Löningen meinten, sie wären noch am schlechtesten dabei weggekommen; keine Gemeinde sei so von ihrem Pastor gebrandschaft worden, wie die Löninger. Unter dem 14. Juni 1608 wurde den Wiekleuten von Löningen eröffnet, bis zum Austrage der Sache könnten sie fortan ihre Schätzungsgelder direkt an den Pfennigmeister in Münster, aber auf ihre Kosten, abführen lassen. (Haus- und Centralarchiv.)

Im Jahre 1613 war noch keine Entscheidung getroffen; den Wiekseingefessenen hatte man freilich später, nachdem sie beim Landtage mit ihrer Klage abgewiesen waren, durch den Drossen die Weisung zugehen lassen, bei schwerer Strafe wiederum beim Pastor Zahlung zu leisten, allein ihr Widerstand dauerte fort, und als der Prediger Langhorst 1613 abgesetzt und bald darauf gestorben war, schwebte die Angelegenheit noch. Die Prozeßkosten waren bis dahin allein für Langhorst auf 278 Thaler aufgelaufen, die dieser aber nicht seiner oder der Staatskasse, sondern der Kirchenkasse entnommen hatte.

Unter dem 10. Februar 1615 berichtet Hartmann von Münster aus über die Amtsführung des Langhorst an die heimgelassenen Räte in Münster: Als man mit der reformatio religionis im Emzlande begonnen und die Kirchenrechnungen sich angesehen, habe man gefunden, daß der gewesene Prädikant in Löningen, Ptolomäus Langhorst, viele Jahre die Kirchenrenten aufgehoben und damit nach Gutdünken verfahren sei. Er habe etliche Jahre einen Prozeß gegen den Wigbolt Löningen geführt, wobei 278 Thaler daraufgegangen, die er alle von den Kirchenrenten genommen unter dem Vorwande, als wäre für die Kirche der Prozeß geführt, und als habe er den Konsens der übrigen Kirchspielsleute dazu gehabt. Hingegen erkläre die Wiek Löningen oder deren Advokat Zumsande, daß der Streit sich um die Person des Langhorst handele, da er bei Hebung der Schätzung immer 13 oder 14 Thaler mehr genommen, als ihm gebührten und als beim Pfennigmeister eingeliefert seien.

Langhorst habe auch keine Rechnung darüber geben wollen, wohin der Überfluß geflossen. Sodann habe Langhorst 6 Jahre lang zu Osnabrück einen Prozeß gegen die Eingefessenen des Dorfes Menslage geführt, weil diese sich geweigert hätten, ihm den jährlichen Kanon von 7 Maltern Gerste zu entrichten, da er sich nicht qualifizieren könne, etliche missas in der Kirche zu Menslage zu celebrieren, was ihm als Pastor von Lönningen zustehet, und wofür sie gemeldeten Kanon zu zahlen sich schuldig erachteten. Dieser Prozeß habe 129 Thaler verschlungen. Langhorst habe dieselben aus der Kirchenkasse genommen und den Provisoren bedeutet, der Prozeß werde zu gunsten der Kirche, nicht seiner Person, geführt. Der jetzige Pastor in Lönningen (katholische) habe ebenfalls gegen die Menslager prozessiert, weil sie weder gestatten, daß er die pflichtigen Messen celebriere, noch den Kanon zahlen wollten; er habe gegen sie 3 sententias erhalten, die ihm aber nicht über 3 oder 4 Thaler gekostet hätten. Als die Prädikanten im Emstand anno 1612 von dem osnabrückischen Kommissar Johann Beverfurth citirt worden, weshalb sie dann öfter Zusammenkünfte gehalten, Reisen gemacht, Boten gesandt und Advokaten gebraucht hätten, da habe Langhorst die deshalb entstandenen Kosten im Betrage von 10 Thalern aus der Kirchenkasse genommen, gerade so wie die Prädikanten zu Cloppenburg und Achendorf. Es komme hinzu die Klage der Provisoren, daß Langhorst einen Platz auf dem Kirchhof zu einem Garten gemacht und mit Planken eingefriedigt habe. Weiterhin klage der jetzige katholische Pastor, daß Langhorst auf dem Grunde des Behdemhofes ein Haus gebaut und einen großen Platz zu einem Garten dazu genommen und denselben eingefriedigt habe, welches alles dem Behdemhof zum wirklichen Nachteil, eine ewige servitus sei, da das Haus so gesetzt und der Garten so lang angelegt worden, daß von dort alles, was im Haus und Hof der Behdum geschehe, gesehen und beobachtet werden könne, da doch zuvor der Behdemhof allenthalben freigelegen. Langhorst habe dafür der Pfarre einen schlechten Acker und 32 Thaler wiedergegeben, was kein Äquivalent sei, wie unparteiische Leute behaupteten. Als er, Hartmann, im vergangenen Monat in Lönningen gewesen, habe sich die Witwe Langhorst erbotten, 100 Thaler an die Kirche herauszugeben, wenn sie in Zukunft unangefochten bleiben und wegen des Hauses

Die Wiekleute waren darum eingekommen, daß ihnen erlaubt werde, direkt an den Pfennigmeister in Münster die Schatzung zu entrichten und zwar aus dem Grunde, weil der Prediger bei der Hebung unehrlich verfare. Die Wiek, so äußerten sich die Opponenten, habe bislang nur eine Schatzung von 13 Thaler 12 Schillingen geleistet, während Langhorst 28 Thaler eingefordert, davon 13 Thaler 12 Schillinge an die Pfennigkammer eingezahlt und das übrige in seine Tasche gesteckt habe. An der Spitze der Gegner des Pastors standen Hans Buttell, Bewohner eines Spiekers am Kirchhofe, ¹⁾ den Langhorst seinen undankbaren discipulus nennt, und Heinr. Niemann. Die mit der Untersuchung betrauten Amtsleute in Cloppenburg, Drost Wilke Steding und Amtsrentmeister von Heiden, traten auf Seite des Pastors (weil sie ausgesprochenenmaßen an dem Raub participierten), und als darauf der Wiek aufgegeben wurde, auch ferner an den Pastor Zahlung zu leisten, diese aber sich weigerlich verhielt, ließ der Drost Ende Dezember 1606 die drei Löninger Bürgermeister Gerhard Burlage, Heinrich Krull und Wilke Gosmann verhaften und durch Fußknechte gefänglich nach Cloppenburg bringen. Auf eine nach Münster gerichtete Beschwerde der Wiekleute hin wurde dem Drost aufgegeben, die 3 Gefangenen, welche in Cloppenburg in einer Herberge interniert waren, wieder freizugeben. Der Widerstand der Löninger war aber dadurch nicht gebrochen, die Erregung hatte vielmehr zugenommen, nachdem auch das Kirchspiel mit in den Streit hereingezogen worden. Zwecks Wiederaufbaus des 1603 niedergewehrten Turmes hatten Wiek und Kirchspiel sich zu Leistungen verpflichtet, denen sich 1604 beide Teile aus Abneigung und Groll gegen ihren Prediger zu entziehen suchten. Eine Pfändung, welche den Kirchspielsleuten in Aussicht gestellt wurde und thatsächlich ausgeführt werden sollte, hatte die Leute soweit zur Raison gebracht, daß sie das Versprochene leisteten (§ 130), war aber nicht geeignet gewesen, die erhitzten Köpfe zu beruhigen.

¹⁾ Der Vater Berndt Buttell hatte 1581 mit Langhorst wegen des Spiekers, in den ersterer eine auf den Kirchhof gehende Thür gegen den Beschluß des Kirchenrats angelegt hatte, Streit bekommen. Daher scheint eine Feindschaft entstanden zu sein, die auch auf den Sohn des Buttell, Hans, sich übertrug.

Die gefängliche Einholung der Bürgermeister hatte zur Folge, daß man nicht dabei stehen blieb, den Pastor der Unterschlagung von Schatzungsgeldern zu beschuldigen, man suchte ihn auch sonst als einen unreellen Menschen hinzustellen. In einer Eingabe wurde die Beschuldigung erhoben, daß der Prädikant sich unrechtmäßiger Weise Kirchengut, nämlich den Marschplacken und die Spiekerstätte, angeeignet, Steine aus der Kirchenmauer gebrochen, Kirchenkapitalien verschwendet und nie über die Verwendung von Kirchengeldern Rechnung abgelegt habe. Er suche sich immer Provisoren aus, die weder lesen noch schreiben könnten. Mit dem zum Turmbau bewilligten Geldern sei er verschwenderisch umgegangen usw. In seiner Verteidigungsschrift (Februar 1607) bemerkt Langhorst, von Verschwendung von Kirchenkapitalien könne nicht die Rede sein, denn als er nach Lönningen gekommen, wäre kein Gulden Kapital vorhanden gewesen. Daß er Leute zu Provisoren wähle, die nicht schreiben oder lesen könnten, sei nicht zu verwundern, da im ganzen Kirchspiel kaum einer gefunden werde, der zu schreiben und zu lesen verstehe. Es werde deshalb von den 3 Provisoren immer einer aus der Wief genommen, der des Lesens und Schreibens kundig sei. Daß er ungerechter Weise Kirchengut an sich gebracht, wäre nicht wahr, er habe es durch rechtmäßigen Tausch an sich gebracht, wie er mit Brieffschaften und Siegeln beweisen könne. Was den Vorwurf der Unterschlagung von Schatzungsgeldern betreffe, so müsse er darauf hinweisen, daß die Schillinge wechselnden Kurs hätten, bald gingen 24, bald 25, bald 26, 27, 28 auf einen Thaler, weshalb die Leute bald mehr, bald weniger Schatzung gäben, auch gingen für Verzehrung bei Hebung der Steuern, für Schreibgebühren, Wege usw. einige Thaler darauf, die doch bei der Schatzung herausgeschlagen werden müßten usw. Diese Verteidigungsschrift war keine Reinigungsschrift, statt mit Zahlen und Daten darzuthun, daß er niemanden Unrecht gethan, bewegte er sich vielmehr in Gemeinplätzen. Wenn er glaubte, daß für die Kosten der Hebung die Steuerzahler aufkommen müßten, so wollten diese auch hier Zahlen sehen, die aber Langhorst nicht gab. So wurde unter anderm dem Pastor vorgeworfen, daß er unverantwortlicher Weise bei jeder Hebung auf Kosten der Eingeseffenen eine Tonne Bier mit den Provisoren vertrunken habe.

zu Lönigen begraben worden, einen Grabstein habe setzen lassen, darauf unterschiedliche Sprüche und sonstige tituli ausgehauen seien, so nach prädikantischer Art dem christlichen Stand und der katholischen Religion nachteilig wären, so habe er, Hartmann, ihr vorlängst aufgetragen, diese Sprüche verändern zu lassen. Dies wäre bisher aber noch nicht geschehen. Was die Bewilligung zu dem Tausch (nämlich des Pfarrgrundstückes mit dem Stücke auf dem Esch) von seiten des Abtes zu Corvey, des Archidiaconus und der Beamten zu Cloppenburg betreffe, so könne das keine Schwierigkeiten machen, weil die Genehmigung ab incompetentibus und von dem Archidiacon sine processu et informatione juridica ergangen, und habe man überhaupt bei dem unkatholischen Archidiacon und den Beamten dergleichen Sachen leicht erreichen können, „qui voluerunt metere, ubi non seminaverunt.“

Es muß hierauf eine Verfügung an die Witwe Langhorst ergangen sein, die den Vorschlägen des Kommissars Hartmann konform war, denn Supplikantin Margaretha Blesen, Wittib Langhorst, wandte sich um Intercession an den Grafen Anton Günther in Oldenburg, in dessen Gebiet ihr Sohn das Predigtamt versah, worauf der Graf ein im Sinne der Petentin gehaltenes Schreiben an Hartmann abgehen ließ. Auf dieses Schreiben antwortet Hartmann unter dem 3. November 1618, die Münsterschen Räte hätten 1616¹⁾ hinsichtlich des von Langhorst erworbenen Gartens und Grundes, worauf er ein Haus gebaut, die Genehmigung versagt und die Beamten angewiesen, alles in den vorigen Stand zu bringen, dagegen die Witwe schadlos zu halten, die Beamten wären aber säumig gewesen, und unterdes sei das Haus abgebrannt. Als man dann Materialien zum Neubau herbeigeschafft, habe er, Hartmann, die Beamten angewiesen, den ihnen früher erteilten Befehlen nachzukommen. Er bitte, die Witwe Langhorst dahin anzuweisen, daß sie von weitem Schritten abstehe. (Haus- und Centralarchiv.)

Es geht also aus vorstehenden Schriftstücken hervor, daß die Witwe Langhorst alles hat wieder herausgeben müssen, nachdem ihr eine bestimmte Abfindungssumme zugesprochen war.

¹⁾ Wird wohl 1615 heißen müssen.

Der von dem Prädikant Langhorst gegen Menslage geführte Prozeß hatte um 1606 oder 1607 seinen Anfang genommen. Bis 1605 hatte Langhorst das Missaticum bezogen, im Jahre 1606 wurde das sogenannte Andreaskorn noch zusammengebracht, doch wollten die Menslager dasselbe nicht ausliefern, weil der Pastor der Bedingung, welche nach altem Herkommen an die Lieferung des Getreides geknüpft war, nicht nachkommen konnte und wollte.

Mit der Lieferung des Menslager Kanons oder Andreaskorns verhielt es sich folgendermaßen. Das jetzige Kirchspiel Menslage und ein Teil der Bauerschaft Nortrup, die sogenannten Woltthäuser, gehörten früher zur Parochia Lönigen. Im Jahre 1244 stifteten die Grafen Otto und Johann von Oldenburg auf ihrem Hofe zu Menslage ein Kloster für Cistercienserinnen, welches den Namen Rosenthal erhielt. ¹⁾ Im Jahre 1247 erwirkten die Gründer des Klosters vom Abt Hermann von Corvey, welcher Patron der Pfarre Lönigen war, daß ein Teil von der Pfarre Lönigen abgetrennt und dem neuen Kloster als Kirchensprengel zugewiesen wurde. Die der neuen Pfarre Menslage zugewiesenen Bauerschaften waren Borg, Bottorf, Bergfeld, Schandorf, Klein-Mimmelage, Wirup, Andorf, Herbergen, Menslage, Galen, zwei Kotten im Hagen und Moore, und die sogenannten Wolt- oder Wohlthäuser. Die Woltthäuser gehören jetzt zur Bauerschaft Nortrup im Kirchspiel Ankum und die beiden Kotten im Hagen und Moore zur Bauerschaft Winkum im Kirchspiel Lönigen (siehe S. 170). Der Archidiacon über Lönigen behielt sich seine Rechte, vor und der Pastor zu Lönigen bekam eine Entschädigung. Die Urkunde hierüber ist ausgestellt im Mai 1247. ²⁾ Über die Entschädigung des Löninger Pastors heißt es in dieser Urkunde: „In quorum recompensationem ipsum coenobium de granario suo dabit sacerdoti ad altare in Lönigen deservienti annuatim septem moltios, medietatem siliginis et medietatem hordei, per mensuram ejusdem villae, et quinque solidos in festo Andreae persolvendos, nec non tantumdem cerae reddituum secundum beneplacitum sacerdotis ipsius specialiter assignent eidem. Insuper ipse sacerdos in Lönigen

¹⁾ Siehe Mitteilungen des hist. Vereins Dsn. XIX, S. 207.

²⁾ Abgedruckt bei Riemann, Geschichte des Amtes Cloppenburg, im Anhang, S. 251. Siehe auch Dsn. II. B. II, 379.

auf dem Wehdumgrund und des Gartens auf dem Kirchhofe ferner keine Beunruhigung mehr erfahren sollte. Er, Hartmann, habe darauf erwidert, er wolle darüber berichten, damit die Angelegenheit einmal zu Ende käme. Er halte dafür, daß die Kirche so viel wie möglich schadlos gehalten werde, müsse aber zugleich empfehlen, daß die Witwe bald aus der Unruhe herauskomme, „quia clamat post nos.“ Sie beteuere, den Konsens des Abtes von Corvey, des Archidiaconus, des Drostes und der Kirchspielsleute zu besitzen, und den Garten habe ihr Hauswirt vom Kirchspiel erhalten. Bezüglich des Prozesses gegen die Wiek bleibe sie dabei, daß derselbe im Interesse der Kirche geführt worden; sie weise darauf hin, daß in Sachen dieses Prozesses einige günstige Schreiben von den Münsterischen Räten und Ständen eingelaufen seien, und werde die Kirche nicht schlecht dabei wegkommen, wenn der Prozeß, so jetzt beim Hofgericht anhängig, weiter geführt werde. Was den Prozeß gegen das Dorf Menslage betreffe und die 10 Thaler Unkosten, die oben angegeben seien, so ergebe sie sich darein, wolle auch für dieses, und was sonst die Kirche Schaden gelitten, 100 Thaler hergeben. Habe Langhorst, ihr Ehemann, sonst noch etwas an Kirchengeldern gebraucht, so müsse in Betracht gezogen werden, daß er während 30 Jahre die Einkünfte der Kirche über 1000 Thaler verbessert habe.

Im Herbst darauf, desselben Jahres 1615, brannte das von der Witwe Langhorst bewohnte, auf Wehdumgrunde erbaute Haus zum größten Teile ab, nur ein Zimmer blieb vom Feuer verschont. Als die Frau daran ging, das Haus wieder aufzubauen, erließ der Drost Schwenk unter dem 26. April 1616 ein Inhibitorium. Die Witwe richtete ein Gesuch an den Kurfürsten, es möge ihr gestattet werden, mit dem Wiederaufbau der abgebrannten Wohnung fortzufahren, da sie, wie aus beiliegenden Dokumenten zu ersehen sei, ein Recht an dem Boden habe, worauf das abgebrannte Haus gestanden. Das Gesuch datiert vom 31. Mai 1616 und ist unterschrieben Margaretha Bleken, Wittib Langhorst.

Der infolge dieses Gesuches zum Bericht aufgeforderte Kommissar Hartmann schrieb hierauf unter dem 27. Sept. 1616 an die Räte. Der Mann der Frau Langhorst habe sich ein großes Stück vom Wehdumgrund erworben und darauf ein ziemlich

großes Haus gesetzt, auch einen großen Garten mit Planken eingefriedigt, welches alles so gelegen sei, daß der Wedemhof alle Freiheit verloren, da man von dem Haus und Garten nicht allein die Wische und den Garten des jezigen Pastors übersehen, sondern sogar in das Pastorathaus hineinschauen könne. Langhorst habe freilich dafür ein Stück Land auf dem Esche hergegeben, das aber kein Äquivalent sein solle, wie dies auch die Eingeseffenen zu Lönningen bei den Räten in Münster geklagt hätten. Haus und sonstige Bauten des Langhorst hätten in Gefahr gestanden, niedergerissen zu werden, weshalb der Prädikant, um dies zu verhüten, 32 Thaler hergegeben haben solle. Als er, Hartmann, in letzten Jahren etliche Male in Lönningen gewesen und gefunden, wie schädlich der Bau der Pfarre sei, und darauf berichtet, daß der Prädikant aus Kirchenmitteln 2 Prozesse geführt habe, nicht für die Kirche, sondern für seine Person, wodurch der Kirche über 300 Thaler Kosten entstanden, da habe er darauf gedrungen, daß die Witwe die Kirche schadlos halte, worauf jene erbötig gewesen, der Kirche ein für allemal 100 Thaler zu geben, damit sie in Zukunft wegen des Hauses und der Gerichtskosten (Prozeß mit der Wief) unangefochten bleibe. Er, Hartmann, habe hierauf über das Angebot an die Herren Räte berichtet, welche mit dem Angebot nicht zufrieden, aber Weiteres in der Sache auch nicht beschlossen hätten. Unterdeß habe es sich um Martini vorigen Jahres (1615) zugetragen, daß das Haus, wie Supplikantin melde, eingäschert worden, nur eine Kammer habe das Feuer verschont. Als darauf die Witwe mit dem Wiederaufbau begonnen, sei ihr eine Verfügung zugegangen des Inhalts, mit dem Bau zu warten, bis die Herren Räte eine Entscheidung getroffen. Es wäre nun angebracht, da diese Entscheidung noch nicht gekommen, daß jetzt bei Anwesenheit der Herren Westerholt und Osthoff etwas verfügt werde. Er, Hartmann, halte dafür, daß der Witwe der Bau nicht gestattet und ihr befohlen werde, den noch stehenden Teil der verbrannten Wohnung und die Einfriedigung des Gartens niederzureißen, damit der Pfarrhof wieder frei liege. Man solle der Witwe dann aber die Gunst erweisen, daß man sie mit 100 Thalern für die Unkosten, die ihr Mann der Kirche aufgebürdet habe, frei lasse. Weil überdies die Witwe ihrem Mann, der auf dem Kirchhof

celebrabit ibidem, si placuerit, missam secundam in exequiis omnium defunctorum.“¹⁾)

Eine Verpflichtung des Löninger Pastors zur Celebration einer oder mehrerer h. Messen kann aus vorstehendem Passus nicht herausgelesen werden. Ihm waren jährlich 7 Malter Getreide, zur Hälfte Roggen, zur Hälfte Gerste, und 7 Schillinge auf St. Andreastag zu verabfolgen, dazu soviel Wachs, als nach Gutbefinden des Löninger Pastors dem Kloster ein für alle Mal bezeichnet würde. Eine Gegenleistung des Pastors wird nicht verlangt.

Es scheint sich aber später die Gewohnheit eingebürgert zu haben, daß der Löninger Pastor alljährlich am Andreastage nach Menslage kam, dort in der Kirche celebrierte und dann nach beendigter Messe den ihm zustehenden Pröben in Empfang nahm. Daraus, daß der Pastor in Menslage auf Andreas stets die Messe las, ist dann bei den Menslagern mit der Zeit die Meinung entstanden, daß die Hergabe des Missaticums an die Celebration der Messe geknüpft sei. Würde keine h. Messe auf St. Andreas gelesen, dann brauchten sie auch nicht das Meßkorn zu liefern.

Mit der Einführung des lutherischen Bekenntnisses in Lönigen fiel natürlich die Feier des h. Meßopfers fort. Es ist wahrscheinlich, daß der Pastor Arkenau noch geweihter Priester war und daher in Menslage alljährlich die Messe am Andreastage gefeiert hat, um zu seinem Pröben zu kommen, wenn auch in Lönigen „die Celebration der alten Messen“ unter ihm in gänzlichen Abgang gekommen sein mochte (S. 175). Anders wurde die Sache, als Arkenaus Nachfolger, Ptolomäus Langhorst, Pastor in Lönigen wurde. Er hatte nur die niederen Weihen empfangen, konnte somit keine gültige h. Messe feiern. Dennoch kam er bis 1606 mit den Menslagern gut aus, erst in diesem Jahre verweigerten diese die Herausgabe des Andreaskorns, indem sie auf die Nichterfüllung der an die Lieferung geknüpften Bedingung von seiten Langhorsts hinwiesen. Langhorst klagte, erlebte aber den Schluß des Prozesses nicht mehr,

¹⁾ Der Schlußsatz nec non . . . heißt im Dsn. u. B.: quousque tantumdem certorum redituum ad beneplacitum ipsius sacerdotis perpetualiter assignent eidem.

weshalb sein Sohn Gerlach Langhorst, Pastor zu Oldenburg, denselben fortsetzte. Am 19. Mai 1617 berichtete dieser an den Grafen zu Oldenburg, daß anno 1247 der Abt zu Corvey, unter Bestätigung des Bischofs zu Osnabrück, verordnet habe, daß der Pastor zu Lönningen alljährlich eine Messe für alle Verstorbenen zu Menslage celebrieren solle, und ihm die Menslager jährlich zu seinem Unterhalt 7 Malter Getreide nebst etlichen Pfennigen Zinsen und Wachs zu liefern gehalten seien. Weil aber bei eingefallener Reformation, besonders bei Lebzeiten des Vorgängers seines Vaters, die Celebration der alten Messen in gänzlichen Abgang gekommen, habe sein Vater seliger, Pastor zu Lönningen, sowie dessen Vorgänger keine Messen mehr gehalten.¹⁾ Was Gerlach Langhorst erreicht hat mit seiner Prozeßführung, ist nicht bekannt.

Wie aus dem Briefe des Kommissars Dr. Hartmann vom 10. Februar 1615 hervorgeht, suchten sich die Menslager, als 1613 wieder ein katholischer Pastor nach Lönningen gekommen war, überhaupt der ihnen obliegenden Pflicht zu entziehen. Sie wollten weder gestatten, daß der neue Pastor in ihrer Kirche celebrierte, noch waren sie geneigt, das Andreaskorn nebst dem Übrigen an den Pastor auszuliefern. Drei gerichtliche Erkenntnisse nötigten sie aber, wie Hartmann weiter bemerkt, zur Wiederaufnahme der Auslieferung des pflichtigen Kanons.

Auf der Visitation 1651 bemerkt der Lönninger Pastor Stratemann: „Pastor Lönningensis habet jus peragendi divina et celebrandi missam in ecclesia menslacensi, diocoesis osnabrugensis, quae est filia ecclesiae Lönningensis, in festo S. Andreae Apli., ut peractis divinis accipiat inde missaticum, prout conventum et ordinatum est inter Ill^m Osnabrug. D. Engelbertum Episcopum et D. Abbatem Corbiensem Hermannum A^o Dni 1247.“ Dann fährt er fort: „Weil aber um die Jahre 1608, 1609, 1610 usw. zur Zeit des Pastors Ptolomäus Langhorst, eines Lutheraners, die h. Messe in der Menslager Kirche nicht gefeiert wurde, so hat man demselben das Missaticum verweigert und gänzlich entzogen. Zuletzt hat der Nachfolger des Pastors Langhorst, Herr Hugo von Backumb, katholischer Pastor in Lönningen, ein obliegendes Erkenntnis über die

¹⁾ Akten des historischen Vereins zu Osnabrück.

Menslager erlangt und zweimal, nämlich in den Jahren 1619 und 1623, in der Menslager Kirche die h. Messe gefeiert und darauf das Missaticum empfangen. Gegenwärtig, da in Menslage alles lutherisch ist, wird es dem Löninger katholischen Pastor nicht mehr gestattet, dort in der Kirche Dienste zu thun und das h. Meßopfer darzubringen (wozu ich, zeitiger Löninger Pastor, immer bereit gewesen und noch bin), und so werden sie denn auch wiederum endlich ganz und gar das Missaticum verweigern. Ich bitte deshalb, daß der Löninger Pastor in seinem Recht und Besiz geschützt und befestigt werde, weil im Jahre 1624 Herr Hugo von Bachumb, Pastor zu Lönigen, in der Darbringung des Opfers in der Menslager Kirche, in Besiz und Empfang des Missaticums nicht gestört worden ist." (Offizialatsarchiv.)

Das Urtheil in der Klagesache Hugo von Bachumbs gegen die Menslager Eingeseffenen Dietrich Lindemann, Lambert Brummer, Lambert Bergfeld und Konsorten datiert von Freitag, 27. November 1618. Es wird darin „ungeachtet der Verhandlungen gegen Langhorst (hiernach scheint Langhorst den Prozeß verloren zu haben) und des Bekenntnisses der Beklagten“ für Recht erkannt, „daß die Impetrantes, obgedachten Herrn Bachumb von Zeit seiner in anno 1613 und 1614 auf Tag St. Andreae apostoli offerierten sacrificii missae et concionis die schuldigen jährlichen 7 Malter Korn und dazu gehörige Pfennigrente (5 Schillinge) und 5 Pfund Wachs zu entrichten und inskünftige zur Verrichtung des gewöhnlichen Gottesdienstes kommen und deswegen angezeigte Aufkünfte ausfolgen zu lassen, schuldig sein.“ Unter dem 8. Januar 1619 weist Ludolph von Bahrendorf die Beamten an, die Unterlegenen anzuhalten, daß dem Herrn Hugo von Bachumb die rückständigen Pächte von Zeit seiner Bedienung an verabfolgt werden. (Löninger Pfarrarchiv.) Auf die Bitten Stratemanns hin ordnete Bischof Franz Wilhelm unter dem 6. Oktober 1652 den Weiterbezug des Menslager Missaticums (nebst 5 Schillingen und 5 Pfund Wachs) an. (Pfarrarchiv Lönigen.)

Im Jahre 1685 kam es wieder zu einem Streit zwischen Pastor Walkenforth und den Menslagern. Der Menslager Prediger Kemna, der an der Spitze der Opponenten stand, sagte

aus, daß von einer Abgabe von 5 Pfund Wachs und 5 Schillingen niemand etwas wisse. (Pfarrarchiv Lönningen.)

1703 berichtet Pastor Hogerz: „Aus Menslage erhält der Lönninger Pastor jährlich auf Andreas plus minus 13 Bierup Roggen und 8 Bierup Hafer.“ (Vgl. 153.)

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist das Missaticum mit 734 Thalern abgelöst worden.

C. Die katholische oder nachlutherische Zeit, 1613 bis jetzt.

1. Hugo von Bachumb oder Backumb wurde am 24. Oktober 1613 als erster katholischer Pastor von dem Kommissar Dr. Hartmann im Beisein des Drostes Schwenk aus Cloppenburg eingesetzt, vivente adhuc pastore Langhorst, wie im Lönninger Lagerbuche vermerkt ist, d. h. nach Absetzung des Prädikanten. Dann heißt es weiter: „Er (Langhorst) hat als abgesetzter Pastor im vicarii Hause gewohnt und seine Frau ist nach ihm gestorben.“ Die im allgemeinen nicht zuverlässigen Angaben des Lagerbuches scheinen auch hier nicht zutreffend zu sein. Es ist anzunehmen, daß Langhorst in dem von ihm auf Pfarrgründen erbauten Hause, in welchem wir seine Witwe nach seinem Tode antreffen, gestorben ist.

Über die Aufnahme des neuen Pastors von seiten der Bevölkerung wird nichts berichtet.¹⁾ Hartmann, der nach der Einsetzung von Bachumbs in den folgenden Jahren öfter nach Lönningen kam, bemerkt 1619 in seinen Protokollen: „Am 3. August 1619 kam ich nach Lönningen. In der Kirche war Alles in Ordnung. Die Pfarreingefessenen bauten dem Küster ein

¹⁾ Als Hartmann zum ersten Male nach Lönningen kam, fand er die Kirche fahl und leer wie ein richtiges protestantisches Bethaus. Bis 1597 waren die Heiligenbilder darin verblieben. Man lese die Seite 127 und 128 gegebene Notiz aus den Lönninger Kirchenrechnungen vom Jahre 1597: „Alse de statischen Kriegsluide am 10. Junii de Belde in der Kerden thoischlagen, hebbe wy einen Bönen in der Gerkamer thorichten lathen, vnd wat an stücken nnd jonsten van den thogeschlagenen Belden overgebleven, daruppe gesettet. Darto wy an Delen gekoft vor 1 Daler 6 schill. osnabr. Noch darby vertert 1 orth.“ Die Wiederherstellung der Heiligenbilder oder eine Neubeschaffung unterblieb selbstverständlich, und so mußte Hartmann die Kirche so vorfinden, wie es einem luth. Gotteshause zukam. An der Evangelienseite befand sich ein Sakramentshäuschen.